

Satzung von Bildet Berlin!

Beschlossen am 19. April 2021

Geändert am 10. Mai 2021





Präambel

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

§ 2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

§ 5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

§ 6 Die allgemeine Gliederung von Bildet Berlin!

§ 7 Der Parteivorstand

§ 8 Der Landesparteitag

§ 9 Einrichtung von Wahlvorschlägen

§ 10 Auflösung und Verschmelzung

§ 11 Schiedsgerichte

§ 12 Finanzordnung

§ 13 Änderung der Satzung

§ 14 Salvatorische Klausel

Präambel

Bildet Berlin! verfolgt das Ideal, dass die Jugend unserer Stadt die bestmögliche Bildung erfährt! Die qualifizierte Ausbildung unserer Kinder ist der Schlüssel zu einer besseren Zukunft unserer Stadt.

Das Thema „Bildung“ steht seit jeher ganz oben auf der politischen Agenda der Hauptstadt. Bildet Berlin! stellt aber fest, dass trotzdem nicht alle zur Verfügung stehenden Ressourcen für Bildung genutzt werden. Das ist fahrlässig und unverantwortlich. Denn eine qualifizierte Ausbildung unserer Jugend ist der Schlüssel zur Lösung der drängendsten Probleme unserer Stadt.

Wir brauchen eine gebildete, engagierte und motivierte Jugend, die dem zukünftigen gesellschaftlichen Leben innovative und wertvolle Impulse gibt. Um diesem Anspruch gerecht zu werden vertritt Bildet Berlin! die Interessen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und pädagogischem Personal. Nur gemeinsam bilden wir Berlin!

Wir können und wollen die aktuellen Zustände an den Berliner Bildungseinrichtungen verbessern. Der ‚Raubbau‘, der an uns und unserer Jugend betrieben wird, sowie der fahrlässige Umgang mit den nachfolgenden Generationen müssen ein Ende haben! Bildet Berlin! ist nicht gewillt tatenlos zuzusehen.

Bildet Berlin! setzt sich dafür ein, die Berliner Bildungspolitik endlich in ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl wahrzunehmen und entsprechend nachhaltig zu handeln! Die notwendige Bildungsgerechtigkeit werden wir gemeinsam mit den Bürger*innen der Stadt Berlin durchsetzen. Wir bringen diese Bewegung ins Parlament. Wir nehmen das Bildungsschicksal dieser Stadt selbst in die Hand. Wir werden ehrlich, entschlossen, voller Leidenschaft und transparent die Interessen der am Bildungssystem beteiligten Menschen durchsetzen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Die Partei trägt den Namen „Bildet Berlin! e.V.“ und die Kurzbezeichnung Bildet Berlin!.
- (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Land Berlin. Die Partei tritt regelmäßig mit einer Landesliste zur Wahl des Abgeordnetenhauses von Berlin an.

§ 2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von Bildet Berlin! können alle deutschen Staatsangehörigen und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Es gibt kein Mindesteintrittsalter für die Mitgliedschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mitglieder von Bildet Berlin! müssen die Satzung und das Programm der Partei sowie die Gesetze und freiheitliche demokratische Grundordnung in Deutschland

- anerkennen. Mitglied von Bildet Berlin! können nur natürliche Personen sein.
- (2) Es wird ein zentrales Mitgliederverzeichnis durch den Parteivorstand geführt.
 - (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Bildet Berlin! und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Bildet Berlin! widerspricht, ist nicht zulässig.
 - (4) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei Bildet Berlin! werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Es gilt die Unvereinbarkeitsrichtlinie.
 - (5) Der Gründungs- und Landesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Der Parteivorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Landesparteitag oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.
 - (6) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von Bildet Berlin! sein bzw. bleiben.

Aufnahmeverfahren

- (7) Die Mitgliedschaft wird beim Parteivorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand innerhalb von zehn Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Im Falle möglicher Verzögerungen, ist die bewerbende Person schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den Fällen des Absatzes 3 und 6. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist dem Parteivorstand schriftlich anzuzeigen.
- (9) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit einem Monat fälligen Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Bei Nichtnachkommen der Aufforderung soll das Mitglied schriftlich darauf hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung

des Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen dieser Satzung die Zwecke von Bildet Berlin! zu fördern, sich an der politischen Arbeit zu beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der Gesetze und der Wahlordnung von Bildet Berlin! an der Aufstellung von Wahlvorschlägen und Listen zu beteiligen und/oder selbst dafür zu kandidieren.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an Treffen von Arbeitsgruppen teilzunehmen und auch Teil derer zu werden. Die Arbeitsgruppen geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, die den Rahmen der Zusammenarbeit bestimmt.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das gemeinsame Grundsatzprogramm anzuerkennen und zu vertreten sowie gemeinsam beschlossene Wahlprogramme und gemeinsam beschlossene Gesetzentwürfe von Bildet Berlin! anzuerkennen und den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird, pünktlich zu entrichten.

§ 4 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

- (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von Bildet Berlin! verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss noch nicht in Betracht kommt, kann der Parteivorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.
- (2) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnungen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (3) Parteischädigendes Verhalten
Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 - (a) unvollständige oder unrichtige Auskünfte während des Aufnahmeverfahrens angegeben hat,
 - (b) durch eigene Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

- (c) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
 - (d) für die Partei spricht ohne hierzu vom jeweiligen Vorstand der Partei als sprechende Person benannt worden zu sein,
 - (e) einer Organisation gemäß § 2 Absatz 7 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
 - (f) den eigenen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung die persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder etwaige weitere, satzungsrechtlich festgelegte monatliche Beiträge als amts- oder mandatstragende Person der Partei nicht entrichtet,
 - (g) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere politischen Mitbewerbenden, offenbart,
 - (h) Vermögen, welches der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des zuständigen Vorstandes das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- (5) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Parteivorstandes der Partei ist das Schiedsgericht zuständig.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Parteivorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist.

§ 5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Folgende Absätze gelten unter der Voraussetzung, dass Gebietsuntergliederungen existieren.
- (2) Verstoßen Gebietsuntergliederungen schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von Bild et Berlin!, oder weigert sich begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsuntergliederungen möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.
- (3) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn Gebietsuntergliederungen die Bestimmungen der Satzung fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter

Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.

- (4) Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand der jeweils höheren Gebietsuntergliederungen getroffen. Dessen Mitgliederversammlung hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts möglich.

§ 6 Die allgemeine Gliederung von Bildet Berlin!

- (1) Bildet Berlin! versteht sich als innerhalb Berlins landesweit einheitlich organisierte Partei.

§ 7 Der Parteivorstand

- (1) Der Parteivorstand besteht aus Mitgliedern von Bildet Berlin! und vertritt die Landespartei nach innen und außen gemäß § 26 BGB. Die Geschäftsführungsbefugnis kann vom Parteivorstand delegiert werden.
- (2) Der Parteivorstand sollte geschlechterparitätisch besetzt sein. Bildet Berlin! strebt an den Parteivorstand ausgeglichen zu besetzen.
- (3) Der Parteivorstand leitet den Landesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (4) Dem Parteivorstand gehören sieben Mitglieder an:
 - zwei vorsitzende Mitglieder
 - ein Mitglied im Amt als Schatzmeisterin oder Schatzmeister
 - ein Mitglied im Amt als Schriftführerin oder Schriftführer
 - drei weitere Mitglieder
- (5) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Parteivorstand und von ihm beauftragte oder benannte Personen.
- (6) Die Mitglieder des Parteivorstands werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Parteivorstands werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Parteivorstandes führen bis zur Neuwahl des Parteivorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (7) Die Mitglieder des Parteivorstandes können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.
- (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Landespartei stehen, können kein

Parteivorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Parteivorstandes bleiben davon unberührt.

- (9) Mitglieder des Parteivorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem Landesparteitag offenlegen.

§ 8 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag tagt als Mitgliederversammlung der Landespartei.
- (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es beantragen. Der Parteivorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 7 Werktage vorher ein.
- (3) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (4) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des Personalausweises der vollmachtgebenden Person – für den Erhalt der Stimmkarten vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben.
- (5) Ist der Parteivorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (6) Aufgaben des Landesparteitages:
 - (a) Der Landesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von Bildet Berlin!, über das Landesprogramm und die Ausrichtung der Landespartei.
 - (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.
 - (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 11.
 - (d) Er wählt die Mitglieder des Parteivorstandes gemäß § 7 der Wahlordnung.
 - (e) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Parteivorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

- (f) Er entscheidet entsprechend § 8 Absatz 13, ob die Teilnahme der Landespartei an der Wahl zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin und/oder den einzelnen Bezirksverordnetenversammlungen erfolgt.
- (7) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der Versammlungsleitung und einer der vier vorsitzenden Personen unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem Protokoll beigelegt.
- (8) Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfende, die nicht Mitglieder des Parteivorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Landesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfenden ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Parteivorstandes.
- (9) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.
- (10) Die Beschlüsse des Landesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, sofern keine abweichenden Regelungen in der Wahlordnung getroffen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen können gezählt werden, werden jedoch weder als gültige noch als ungültige Stimmen gewertet und bleiben daher unberücksichtigt.
- (11) Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden. Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Parteivorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Parteivorstand die Kommunikation und Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

§ 9 Einrichtung von Wahlvorschlägen

- (1) Für die Aufstellung der sich Bewerbenden für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der

Landespartei. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und Satzungsrang hat.

§ 10 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Landespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 4/5 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter allen Parteimitgliedern bestätigt werden.
- (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Parteivorstand eingegangen ist.

§ 11 Schiedsgerichte

- (1) Auf Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

§ 12 Finanzordnung

- (1) Die Landespartei sowie alle weiteren Gliederungen von Bildet Berlin! sind bezüglich der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln an die Finanzordnung von Bildet Berlin! gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der Verabschiedung auf dem Parteitag.
- (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich kommuniziert und im Online Auftritt veröffentlicht werden.
- (4) Die verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Parteivorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Parteivorstand die Kommunikation und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Bestandteile der Landessatzung sind weiterhin die Wahlordnung, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.